

Auslandsvertretung der
Bundesrepublik Deutschland in

Visastelle

persönliche Übergabe

Visumerteilung für _____
geboren am _____ **in** _____
Staatsangehörigkeit: _____

Arbeitgeber: _____
(Name und Anschrift)

**Vorabzustimmung im beschleunigten Fachkräfteverfahren
gemäß § 31 Abs. 4 AufenthV i.V.m. § 81a AufenthG**

Der Erteilung eines Visums zur Einreise der/des o.G. für den Aufenthaltswitz nach
Wählen Sie die Rechtsgrundlage aus. mit einer Gültigkeitsdauer von zwölf Monaten wird vorab
zugestimmt.

Folgender Hinweis gemäß § 4a Abs. 3 AufenthG ist in das Visum aufzunehmen:
Beschäftigung nur erlaubt als Geben Sie die Tätigkeit gemäß BA-Zustimmung bzw. Arbeitsvertrag als Freitext ein.
bei der Firma Geben Sie den Arbeitgeber als Freitext ein. . Selbständige Tätigkeit nicht gestattet.

Dieser Vorabzustimmung liegen folgende Prüfergebnisse zugrunde:

1. Qualifikation (§ 18 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG):

- ☐ Ein Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufs-
qualifikation wurde durchgeführt. Der Bescheid liegt hier vor.

oder

- ☐ Ein Verfahren zur Anerkennung/Feststellung der Vergleichbarkeit des ausländischen
Hochschulabschlusses wurde durchgeführt. Der Bescheid liegt hier vor.

(interne Plausibilitätsprüfung für beide Fälle: volle Gleichwertigkeit/Vergleichbarkeit = § 18a/b, Defizitbescheid = § 16d)

2. Berufsausübungserlaubnis (§ 18 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG):

- ☐ Für die beabsichtigte Beschäftigung wurde eine Berufsausübungserlaubnis erteilt oder ihre Erteilung zugesichert. Der Bescheid liegt hier vor.

oder

- ☐ Für die beabsichtigte Beschäftigung ist eine Berufsausübungserlaubnis nicht erforderlich.

3. Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (§§ 18 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 AufenthG):

- ☐ Auf der Grundlage des hier vorliegenden konkreten Arbeitsplatzangebotes bzw. Ausbildungsvertrages hat die Bundesagentur für Arbeit der Beschäftigungsaufnahme bzw. der Aufnahme der Ausbildung wie tenoriert zugestimmt.

oder

- ☐ Auf der Grundlage des hier vorliegenden konkreten Arbeitsplatzangebotes ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich (§ 18b Abs. 2 Satz 1, § 18c Abs. 3 AufenthG). Die Voraussetzung der qualifizierten Beschäftigung (§ 2 Abs. 12b AufenthG), die Angemessenheit der Beschäftigung hinsichtlich der Qualifikation und das Vorliegen eines inländischen Beschäftigungsverhältnisses wurden hier geprüft. Versagungsgründe nach § 40 AufenthG sind nicht ersichtlich.

4. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (§ 5 Abs. 1 AufenthG):

Der Lebensunterhalt wird für die Einreise als gesichert betrachtet. Die abschließende Prüfung erfolgt nach Einreise durch die Ausländerbehörde.

Ausländerrechtliche Bedenken gegen die Einreise bestehen nicht.

5. sonstige Erteilungsvoraussetzungen:

- ☐ Die Altersversorgung nach § 18 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG wurde überprüft.
- ☐ Die Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland nach § 18c Abs. 3 AufenthG erscheint gewährleistet.
- ☐ Die Schulausbildung führt zu einem staatlich anerkannten Berufsabschluss (§ 16a Abs. 2 AufenthG).
- ☐ Die Sprachkenntnisse und die Geeignetheit der Maßnahme für die schulische Anpassungsmaßnahme nach § 16d Abs. 1 Satz 2 AufenthG wurden geprüft.

6. Familiennachzug:

- ☐ Familiennachzug ist im zeitlichen Zusammenhang nicht geplant.
- ☐ Familiennachzug ist im zeitlichen Zusammenhang beabsichtigt, die Prüfung der Nachzugsvoraussetzungen dauert jedoch noch an.
- ☐ Diese Vorabzustimmung umfasst auch die Einreise zum Zwecke des Familiennachzugs für folgende Personen, soweit die Visumanträge im zeitlichen Zusammenhang mit dem der/des im Betreff genannten Ausländerin/Ausländers gestellt werden. Das Prüfergebnis zu 4. gilt ausdrücklich auch für diese.

Für den Fall der nicht-gleichzeitigen Einreise soll die Gültigkeit des Visums/der Visa der nachfolgend aufgeführten Personen dem Ablaufdatum des Visums der/des im Betreff genannten Ausländerin/Ausländers entsprechen.

Ehegatte/Lebenspartner:

geboren am _____ in _____

Rechtsgrundlage der Erteilung: §§ 29, 30 AufenthG
Hinweis gemäß § 4a Abs. 3 AufenthG: Erwerbstätigkeit gestattet.

Kind:

geboren am _____ in _____

Rechtsgrundlage der Erteilung: §§ 29, 32 AufenthG
Hinweis gemäß § 4a Abs. 3 AufenthG: Erwerbstätigkeit gestattet.

Kind:

geboren am _____ in _____

Rechtsgrundlage der Erteilung: §§ 29, 32 AufenthG
Hinweis gemäß § 4a Abs. 3 AufenthG: Erwerbstätigkeit gestattet.

Die Prüfung erfolgte auf der Basis der nachfolgenden und in Kopie beigelegten Urkunden:

- ☐ Urkunde über die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung / Hochschulausbildung
- ☐ ggf. Heiratsurkunde
- ☐ ggf. Geburtsurkunde/n des Kindes / der Kinder
- ☐ ggf. Namensänderungsurkunde

Diese Urkunden sind im Termin zur Visumantragstellung zusammen mit dem Original dieser Vorabzustimmung bei der Visastelle vorzulegen.

Die Vorabzustimmung ergeht vorbehaltlich der Einschätzung hinsichtlich der Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit der vorstehend genannten Personenstandsurkunden durch die deutsche Auslandsvertretung. Im Einzelfall kann in bestimmten Staaten eine kostenpflichtige Überprüfung der Personenstandsurkunden erforderlich sein.

Des Weiteren erfolgt die Vorabzustimmung unter dem Vorbehalt folgender gesetzlicher Voraussetzungen:

- Erfüllung der Passpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG)
- Geklärte Identität und Staatsangehörigkeit (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG)
- Nichtvorliegen von Versagungsgründen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2, § 11 AufenthG) oder Sicherheitsbedenken im Rahmen der Prüfung nach §§ 72a und 73 AufenthG
- Nachweis der Deutschkenntnisse (A2) in Fällen des § 16d Abs. 5 AufenthG
- Nachweis der Deutschkenntnisse (B1) in Fällen des § 16a Abs. 3 AufenthG

Bei Familiennachzug:

- Nachweis der Deutschkenntnisse (A1) des Ehegatten/Lebenspartners soweit keiner der Ausnahmetatbestände des § 30 Abs. 1 Sätze 2 und 3 AufenthG gegeben ist.
- Erfüllung der familienrechtlichen Voraussetzungen

Diese Vorabzustimmung ist ab Ausstellung drei Monate gültig.

Die Entscheidung über den vom Ausländer zu stellenden Visumantrag obliegt der zuständigen Auslandsvertretung (§ 71 Abs. 2 AufenthG).

Unterschrift & Siegel